

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

N^o 186.

Dresden, am 1. Juli.

1837.

Fünf und achtzigste öffentliche Sitzung der
I. Kammer, am 19. Juni 1837.

(Fortsetzung.)

Berathung über die bei Gelegenheit des Expropriationsgesetzes für Eisenbahnen aufgeworfene Verfassungsfrage. —

(Fortsetzung der Rede des Prinzen Johann): Bemerkten muß ich hier noch, ehe ich meine Rede schließe, daß es scheinen möchte, daß ich nicht auf Erläuterung der Verfassungsurkunde hätte antragen sollen, sondern daß ich hätte antragen müssen, daß die Kammer sich für die Zweigeisenbahn von Meissen nach Oberau erkläre, wodurch eine Präcedenz gewonnen worden wäre. Ich habe dies nicht gethan, weil ich glaube, daß die §. 92. der Verfassungsurkunde noch manche Interpretation zuläßt, welche ich beseitigt zu sehen wünschte. Nach meiner Meinung könnte man glauben, daß die Paragrahe auch dann gelte, wenn beide Kammern mit der Regierung nicht einig und auch unter sich nicht einig sind. Ich will z. B. sagen, es wäre die Frage bei dem Criminalgesetzbuche über die Exekution der Todesstrafe; die eine Kammer erkläre sich für das Schwert, die andere für das Fallbeil, die Regierung für das Beil, jedoch keine der Kammern mit $\frac{2}{3}$ der Mitglieder. Da möchte es scheinen, als ob §. 92. eintrete, indem die Curiatstimmen getheilt sind, und keine der Kammern mit $\frac{2}{3}$ gegen die Regierung gestimmt hat. Daß dies nicht die Absicht der Verfassungsurkunde ist, scheint theils aus der früheren Paragrahe des älteren Entwurfs, theils aus der Fassung der vorhergehenden §. 91. un-leugbar hervorzugehn. Hier heißt es so: „Wenn die Kammern über die Annahme eines Gesetzesvorschlags getheilte Meinung sind, so haben sie vor der Abgabe ihrer Erklärung die §. 131. vorgeschriebenen Vereinigungsmittel zu versuchen.“ Es folgt daraus, daß die Curiatstimmen beider Kammern über einen Gesetzesvorschlag getheilt sein müssen, es geschieht auch, wenn beide von dem Gesetzesvorschlag abweichen, es geschieht aber nicht, wenn sie auch unter einander abweichen, aber über die Verwerfung des Gesetzesvorschlags einig sind. Indessen könnte es doch Zweifel erregen, und daher scheint es nöthig, daß eine Erklärung der §. 92. im Wege der authentischen Interpretation gegeben werde, und noch mehr wegen der Frage, ob z. B. die Regierung eine Paragrahe auslassen könne, über welche unter sich die Kammern nicht einig sind, ferner wie es mit den Zusatzparagraphen zu halten sei. Deshalb scheint es eines

Antrags auf Erläuterung der §. 92. der Verfassungsurkunde zu bedürfen.

Vizepräsident D. Deutrich: Bei Durchgehung dieses Berichts über eine gewiß sehr wichtige Angelegenheit hat mich bedünken wollen, als wenn die Majorität der Deputation gegen die Aeußerungen und die Gründe der Minorität zurückgetreten wäre, und die Gründe, welche sie, die Majorität, für ihre Ansichten aufstellt, nicht für so wichtig erachtet hätte, als sie es doch sind. Selbst in der Reihe der Aufstellungen steht die Meinung der Minorität voran. Ich bin aber in diesem Augenblicke durch den eben so beredten als klaren Vortrag des hochgestellten Mitgliedes der Deputation überzeugt worden, daß dies keineswegs der Fall sei, und daß es nur ein falscher Schein sei, welcher sich auf das Deputations-Gutachten, wie es vorliegt, verbreitet hat. Da nun aber einmal die Ansicht der Minorität an die Spitze gestellt worden ist, so werde ich auch in Entwicklung meiner Ansicht über diese Sache meine Bemerkungen in der angenommenen Reihe folgen lassen und wende mich daher zu den von der Minorität aufgestellten Gründen. Ich verkenne nicht den Scharfsinn, welchen die Minorität angewandt hat, um den von ihr aufgestellten Satz zu vertheidigen, daß jene Paragrahe der Verfassungsurkunde nur auf den Gesetzesentwurf im Ganzen in Anwendung zu bringen sei, aber es scheint ihr denn doch nicht geglückt zu sein, diesen Beweis zu führen. Sie hat sich gestützt auf die Terminologie der Verfassungsurkunde, und da getraue ich mir das Gegentheil aus der Verfassungsurkunde zu beweisen, nämlich den Satz: daß in der Verfassungsurkunde die Ausdrücke: Gesetz, Gesetzesentwurf, Gesetzesvorschlag mehrere Mal gleichbedeutend und so gebraucht werden, daß damit das Ganze sowohl, als einzelne Theile eines Gesetzes, Gesetzesvorschlags verstanden werden müssen. Ich muß nun freilich die hochgeehrten Herren bitten, mit mir die Verfassungsurkunde in ihren einzelnen Paragraphen zu verfolgen. Es sind dies die §§. 85. und folgende. Die §. 85. der Verfassungsurkunde spricht aus: „Gesetzesentwürfe können nur von dem Könige an die Stände, nicht von den Ständen an den König gebracht werden.“ Es ist ganz klar, daß hier unter dem Worte: Gesetzesentwürfe nur vollständig ausgearbeitete Gesetzesentwürfe verstanden werden können, denn gleich darauf folgt eine andere Bestimmung, nämlich die, daß die Stände auf neue Gesetze antragen können, und diese zweite Bestimmung ist in den Worten gefaßt: „die Stände können aber auf neue Gesetze, sowie auf Abänderung oder Aufhebung bestehender antragen.“ Indem hier also ein Gegensatz